

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Oktober 2014

1083. Krankenversicherung (Tarifvertrag zwischen KSW und tarifsuisse betreffend ambulante kardiale Rehabilitation bei Herzinsuffizienz ab 1. Juli 2014)

Das Kantonsspital Winterthur (KSW) bietet seit 1. Januar 2014 eine ambulante kardiale Rehabilitation für Patientinnen und Patienten mit Herzinsuffizienz an. Das KSW und die tarifsuisse ag einigten sich, mit Wirkung ab 1. Juli 2014 von der Einzelleistungsverrechnung auf eine pauschale Vergütung pro Woche umzustellen. Der Vertrag ist unbefristet und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2015.

Nach Art. 46 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG; SR 832.10) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht. Bevor er einen Entscheid fällt, muss er die Preisüberwachung anhören (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz; SR 942.20). Die Preisüberwachung hat mit Schreiben vom 1. September 2014 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Vertragsparteien vereinbarten eine Pauschale von Fr. 370 pro Rehabilitationswoche zur Abgeltung von Pflichtleistungen gemäss KVG. Das Behandlungskonzept beruht auf einem Rehabilitationszyklus von zwölf Wochen. In Ausnahmefällen kann das Standardprogramm unter der Bedingung einer erneuten Kostengutsprache durch den Versicherer verlängert werden. Der vereinbarte Tarif liegt – verursacht durch die höhere Therapieintensität bei Patientinnen und Patienten *mit* Herzinsuffizienz – wesentlich über der von den Vertragsparteien vereinbarten und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 41/2014 genehmigten Pauschale von Fr. 280 pro Rehabilitationswoche für ambulante kardiale Rehabilitation bei Patientinnen und Patienten *ohne* Herzinsuffizienz. Der vereinbarte Tarif liegt aber knapp unter den vom KSW ausgewiesenen Kosten für die vorgesehene ambulante kardiale Rehabilitation bei Herzinsuffizienz und damit im Rahmen der für Verträge akzeptablen Toleranzmarge. Es liegen keine Hinweise für Unwirtschaftlichkeit vor. Der Vertrag ist deshalb hinsichtlich der Tarifhöhe zu genehmigen.

Art. 5 Abs. 1 lit. e des Vertrags verpflichtet den Leistungserbringer, im Rahmen des Kostengutsprachegesuchs die Eintrittsdiagnose an den Versicherer zu übermitteln. Zudem hat das Spital gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e des Vertrags die Diagnose gemäss ICD-10 (International Classification of Diseases) auf der Rechnung aufzuführen. Sodann hat das Spital gemäss Art. 13 ein Reporting zu erstellen, wozu unter anderem die «Diagnose, bestehend aus dem ICD-10 (vierstellig)» gehört. Gemäss Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion vom 2. Dezember 1997 dürfen die Leistungserbringer den Versicherern lediglich den ersten Buchstaben und die erste Zahl (insgesamt also zwei Stellen) der Diagnosen gemäss ICD-10 bekannt geben. Mit Kreisschreiben vom 21. September 2004 wies die Gesundheitsdirektion darauf hin, dass diese Regelung nach wie vor gelte. Die entsprechenden Vertragsbestimmungen sind deshalb nur unter dem Vorbehalt zu genehmigen, dass höchstens nur zwei Stellen des Diagnosecodes übermittelt werden.

Die übrigen Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Sie entsprechen den Bestimmungen des KVG. Der Vertrag ist unter Berücksichtigung der erwähnten Einschränkungen zu genehmigen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der am 3. Juli 2014 geschlossene Vertrag zwischen dem Kantonsspital Winterthur (KSW) und der tarifsuisse ag betreffend ambulante kardiale Rehabilitation für Patientinnen und Patienten mit Herzinsuffizienz wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Das KSW darf den Versicherern lediglich die ersten zwei Stellen des Diagnosecodes einer Patientin oder eines Patienten übermitteln.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.

IV. Dispositiv I-III werden im Amtsblatt veröffentlicht.

– 3 –

V. Mitteilung an die Direktion des Kantonsspitals Winterthur, Brauerstrasse 15, 8401 Winterthur (E), die tarifsuisse ag, Lagerstrasse 107, Postfach 2018, 8021 Zürich (für sich und zuhanden ihrer Mitglieder [E]), sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi